



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at



26. Feber 2025

ZA – INFO/28

Schulveranstaltungen-Reisegebührenverordnung 2024

Die Einteilung einer Lehrperson durch die Schulleitung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung gilt als Dienstreiseauftrag. Demzufolge kann eine Lehrperson Reisegebühren verrechnen.

ACHTUNG! Bei der Einteilung einer Lehrperson zur Teilnahme an einer **schulbezogenen Veranstaltung** muss vor der Reisetätigkeit ein **genehmigter Dienstreiseauftrag** vorliegen!

Die Reisezulage beträgt je Tag - unabhängig davon, ob die Schulveranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet - bei

Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung	Betrag	Reisekostenabrechnung im Serviceportal Bund Angabe bei unternehmensspezifische Reiseart
Schulveranstaltungen in der Dauer von 5 h		
alle Schulveranstaltungsarten	€ 10,00	übr. eintä. Schulveranst
Schulveranstaltungen in der Dauer von mehr als 5 h bis zu 8 h		
Wander- und Sporttage	€ 12,75	Wandertag/Sporttag
bei allen übrigen Schulveranstaltungen	€ 10,00	übr. eintä. Schulveranst
Schulveranstaltungen in der Dauer von mehr als 8 h		
Wander- und Sporttage	€ 26,25	Wandertag/Sporttag
bei allen übrigen Schulveranstaltungen	€ 20,00	übr. eintä. Schulveranst
bei Exkursionen und berufspraktischen Tagen in der Dauer von mehr als 12 h pro Tag	€ 22,80	Exkursion/Berufspra. Tage
mehrtägigen Schulveranstaltungen		
Sommersportwochen	€ 31,50	Sommersportwoche Lehrer
Wintersportwochen	€ 36,30	Wintersportwoche Lehrer
bei allen übrigen mehrtägigen Schulveranstaltungen	€ 28,80	übr. mehrtä. Schulveranst

Diese Tagessätze können nur im Sinne der Schulveranstaltungen-Verordnung 1995 über das Reisemanagement (Serviceportal des Bundes) verrechnet werden.

Darüber hinaus können noch tatsächlich anfallende und somit belegbare Fahrtkosten oder Eintritte zur Verrechnung gebracht werden.

Als Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung kommen insbesondere in Betracht:

1. Lehrausgänge,
2. Exkursionen,
3. Wandertage, Sporttage,
4. Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen,
5. Sportwochen (z.B. Wintersportwochen, Sommersportwochen),
6. Projektwochen

Mit der SchVRGV 2024 wird der Anspruch auf einen Beförderungszuschuss auch auf die Schulveranstaltungen ausgeweitet. Daher ist unter diesem Titel auch eine Fahrt mit dem Klimaticket verrechenbar. Das Verrechnen der 1. Wagenklasse ist für Schulveranstaltungen ausgeschlossen.

Die Reisezulage ist nicht steuerpflichtig, solange sie die im Einkommensteuergesetz festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

Mit kollegialen Grüßen!



LAbg. Stefan Sandrieser
Vorsitzender ZA

Die PV informiert über ein **Angebot der ÖBV für NeukundInnen bis 31. März 2025:**
Bei Abschluss einer Unfallversicherung sind die ersten 3 Monate beitragsfrei!



Die BeraterInnen in ihrer ÖBV Landesdirektion stehen Ihnen gerne zur Verfügung und berechnen mit Ihnen unverbindlich ein Angebot.

Alle **Details** zu dieser Aktion finden Sie im **Anhang** und unter www.oebv.com/aktion